



Qualitätsmanagement

Handbuch 2

**Kurze Einführung in die
möglichen Rechtsformen,
Gründungsprozess und
Aufbauorganisation eines
Dorfladens Lohrhaupten**

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Dadurch begründete Rechte, insbesondere der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Vervielfältigungen des Werkes oder von Teilen des Werkes sind auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie sind grundsätzlich vergütungspflichtig. Bei Verstoß des Urheberrechtes wird bereits heute eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 Euro vereinbart. An Mitarbeiter ausgegebene Exemplare sind beim Ausscheiden aus dem Unternehmen zurückzugeben. Dieses Handbuch übernimmt für rechtliche Fragen keine Haftung. Es wird auch darauf hingewiesen, dass bei Rechtsfragen stets ein Fachanwalt hinzuzuziehen ist.

Inhalt

1	Grundvoraussetzungen/rechtliche Grunddaten für die Gründung eines Dorfladens:	3
1.1	Gewünschte Rahmendaten für den geplanten Dorfladen:	3
1.2	Grundsätzliche Ausrichtung der Gesellschaftsform	4
1.3	Gegenüberstellung.....	9
2	Grafische Darstellung der Dorfgemeinschaft (u.a. UG-haftungsbeschränkt & Still, Genossenschaft, wirtschaftlicher Verein).....	11
2.1	Hierarchie des Rechtsaufbaus	11
2.2	Grundaufbau.....	11
2.3	Aufbauorganisation (Ämter)	12
3	Aufbauorganisation eines Dorfladens.....	14
4	Mögliche Aufteilung der Geschäftsführungstätigkeiten.....	16
5	Anlagen	17
5.1	Anlage: Zeitliche Abfolge (graphische Darstellung):.....	17
5.2	Checkliste: Gründung einer GmbH/UG (haftungsbeschränkt)	18
5.3	Checkliste Liquidation einer GmbH/UG (haftungsbeschränkt)	19
5.4	Mustereinladung Gründungsversammlung:	20
5.5	Mustereinladung (erste) Gesellschafterversammlung	21
5.6	Zeichnungsantrag und Einzugsermächtigung	22
5.7	Musteranschreiben für die Einzahlung der Anteile –auf Anforderung:	23
5.8	Musterschreiben an die Gesellschafter mit Einzugsermächtigung	24
5.9	Urkunde (Muster)	25
6	Exkursion -Insolvenzordnung – und der Dorfladen	26

1 Grundvoraussetzungen/rechtliche Grunddaten für die Gründung eines Dorfladens:

- Bilden eines variablen Eigenkapitals
- Begrenzung der Haftung auf die Einlage der Gesellschafter
- Führen des Mitgliederregisters/ der Mitgliederverwaltung vor Ort beim Dorfladen
- Mögliches Einbinden mehrerer (mehr als 10 Gesellschafter/Mitglieder) Gesellschafter in das Dorfladen-Projekt

1.1 Gewünschte Rahmendaten für den geplanten Dorfladen:

Merkmale	Gewünschte Rahmen-daten	Bemerkungen
Name des Dorfladens	Dorfladen Lohrhaup-tten	
Geplante Rechtsform		
Geplante Mindestein-lage		Ggf. teilbar durch einen Betrag bzw. Zeichnen von einer bestimmten Anzahl von Einlagen.
Geplante Maximalein-lage	Keine Begrenzung ge-plant	
Anzahl Aufsichts-rat/Beirat?		
Anzahl Vorstand/ Ge-schäftsführer		
Mindestlaufzeit		
Kündigungsfrist		
Übertragbarkeit	Nur mit Zustimmung der Geschäftsleitung/ des Vorstandes mög-lich	
Im Todesfall		
Haftungsbegrenzung	Immer auf die Einlage begrenzt.	
Gewinnverteilung		
Eintrittsgeld		

1.2 Grundsätzliche Ausrichtung der Gesellschaftsform

Gesellschaftsform	Wesensmerkmale für einen Dorfladen	Vorteile	Nachteile	Erkenntnis
GmbH	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mindestkapital in Höhe von 25 T€ ■ Mindestens 1 Gesellschafter notwendig ■ Gesellschafterregister muss zwingend vom Amtsgericht geführt werden. ■ Stimmrecht grundsätzlich über das Kapital definiert. ■ Haftung ist begrenzt auf das Stammkapital ■ Mindestens ein Geschäftsführer 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Haftungsbegrenzung auf das Gesellschaftsvermögen. ■ Mit wenig Aufwand gründbar. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sehr großer Gründungsaufwand, sofern mehr als 5 Personen diese Gesellschaft gründen. 	<p>Eher ungeeignet für einen Dorfladen mit mehr als 10 Gesellschaftern.</p>
GmbH & Co. KG	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mindestkapital in Höhe von 25 T€ bei der GmbH. ■ Mindestens 1 Gesellschafter in der GmbH sowie KG notwendig, die die KG nach der anmeldeten GmbH im Handelsregister über einen Notar anmelden. ■ Stimmrecht grundsätzlich über das Kapital definiert. ■ Unbegrenzte Aufnahme von Gesellschaftern in der KG möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Haftungsbegrenzung auf das Gesellschaftsvermögen. ■ Die GmbH mit wenig Aufwand gründbar, sofern eine geringe Anzahl von Gesellschaftern (1 – 5 Gesellschafter) in der GmbH aufgenommen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ungleiches Kapital-Verhältnis zwischen den GmbH-Gesellschaftern und den KG-Gesellschaftern. ■ Da faktisch zwei Rechtspersönlichkeiten entstehen, besteht die Gefahr, dass die (Geschäftsführer-) GmbH aus der KG zu Lasten des KG-Gewinnes Kapital unkontrolliert abgezogen werden kann. ■ Die Anmeldung der KG (und mindestens 1 Kommanditisten) hat über den Notar in das Handelsregister zu erfolgen. Jeder weitere KG-Gesellschafter muss in das Register (über Notar) eingetragen werden; kann jedoch über eine Generalvollmacht etwas erleichtert werden. ■ Aufwendig in der Bilanzierung, zumal für beide Gesellschaften ein eigener Jahresabschluss erstellt werden muss. ■ Ggf. Prüfpflicht (alle 5 Jahre; Prüfkosten bis zu 5 T€) 	<p>Eher ungeeignet, wenn ein paritätisches Verhältnis zwischen allen Gesellschaftern gewünscht ist. Wichtig in diesem Zusammenhang wäre eine Vereinbarung, dass die GmbH als Vollhafter ihre Überschüsse an die KG abtritt und die GmbH-Gesellschafter gleich den KG-Gesellschafter gestellt werden.</p> <p>Die Gründung der KG kann mit mehreren (ab ca. 10 Personen) Gesellschaftern sehr teuer und umfangreich werden.</p>

Gesellschaftsform	Wesensmerkmale für einen Dorfladen	Vorteile	Nachteile	Erkenntnis
GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Auch gründbar mit z. B. 1 Euro ■ Kaum Formvorschriften ■ Haftung ist immer auf das Gesellschaftsvermögen ausgedehnt – nicht gegenüber Dritten begrenzbar. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mit sehr wenig Aufwand zu gründen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Haftung ist unbegrenzt und dehnt sich aus auf das Vermögen aller Gesellschafter 	Aufgrund des sehr hohen Haftungsrisiko für alle Gesellschafter nicht geeignet.
Eingetragener Verein (§ 21 BGB)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Auch gründbar mit z. B. 1 Euro. ■ Mindestens 2 Gründungsmitglieder. ■ Zur Anmeldung müssen mindestens 7 Mitglieder eingetreten sein. ■ Mitgliederregister kann vom Verein selbst geführt werden. ■ Haftung auf das Vereinsvermögen begrenzt 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mit überschaubaren Aufwand gründbar. ■ In der Regel nicht eintragbar. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Liquidation des Dorfladens haben die Gesellschafter/ Mitglieder des Vereins keinen Rechtsanspruch auf das Vermögen des Dorfladens. 	Wird in der Regel als Betreiber eines Dorfladens (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) von den Registergerichten nicht eingetragen. Meist nur als mittelbare Kraft (e.V. ist alleiniger Gesellschafter des Dorfladens) gegründet.
Wirtschaftlicher Verein (§ 22 BGB)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Auch gründbar mit z. B. 1 Euro. ■ Mindestens 7 Gründungsmitglieder ■ Mitgliederregister kann vom Verein selbst geführt werden. ■ Haftung auf das Vereinsvermögen begrenzt 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mit überschaubaren Aufwand gründbar. ■ Von der jeweiligen zuständigen Landesbehörde zu genehmigen. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sehr umfangreich im Gründungsprozess. ■ Eingezahltes Vermögen verbleibt im Verein – Ausnahme über Kapitaleinlage möglich. ■ Sofern die formalen Buchhaltungsgrenzen erreicht sind, eher ungeignet. 	Für kleine Dorfladeneinrichtungen bis zu einem Umsatz von ca. 500 T€ durchaus empfehlenswert.
UG & Still („Bürgergemeinschaft“)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Auch gründbar mit z. B. 1 Euro. ■ Mindestens 1 Geschäftsführer zu bestellen. ■ Mindestens 1 Gesellschafter notwendig. ■ Gesellschafterregister der UG muss vom Amtsgericht geführt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ UG-Gesellschafter und stillen Gesellschafter haben je ein Stimmrecht. Keine „Verschiebung“ aufgrund der Kapitaleinlage gegeben. ■ Stimmrecht nach Köpfen möglich ■ Haftung per Gesetz auf das Gesellschaftsvermögen gesichert. ■ Gesellschaftsregister der stillen Gesellschafter darf von der Gesellschaft selbst geführt werden. 		Neben der Genossenschaft, wirtschaftlicher Verein am geeignetesten für einen Dorfladen – Vorteil gegenüber der Genossenschaft: preiswerter und einfacher gründbar.

Gesellschaftsform	Wesensmerkmale für einen Dorfladen	Vorteile	Nachteile	Erkenntnis
Genossenschaft	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mindestens 3 Mitglieder bei der Gründung notwendig. ■ Mitgliederregister kann auch von der Genossenschaft selbst geführt werden. ■ Mindestens 2 Vorstände und 3 Aufsichtsräte zu bestellen. ■ Haftung begrenzt sich –bei vertraglicher Vereinbarung auf das Genossenschaftsvermögen. ■ Genießt hohes Vertrauen aufgrund etablierter Genossenschaften in der Gesellschaft (u. a. Volks- und Raiffeisenbanken). ■ Prüfpflicht bei Gründung und bei Betriebsführung. ■ Pflichtmitgliedschaft in einem Prüfverband. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mit 1 Euro gründbar. ■ Stimmrecht nach Köpfen und nicht nach Kapital ■ Haftungsbegrenzung auf das Vermögen der Genossenschaft möglich 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sehr lange Gründungszeit (bis 9 Monate) ■ Sehr hohe Gründungskosten aufgrund der Prüfpflicht. ■ Sehr hohe Kosten aufgrund der Prüfpflicht 	Neben der UG & Still am geeignetsten für einen Dorfladen.
Kooperativgesellschaft/Kooperationsgesellschaft (zuk. Abschn. 8a GenG) (KoopG (haftungsbeschränkt)) -in Planung (aktuell besteht noch keine Rechtsgrundlage)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kleine und vereinfachte Form der Genossenschaft. ■ Verpflichtung zur Rücklagenbildung, bis ein bestimmter Wert (vorgesehen: 10 T€) erreicht ist. ■ Satzung muss die Nachschusspflicht ausschließen. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Keine Pflichtmitgliedschaft in einem Genossenschaftsverband. ■ Keine Pflichtprüfung vorgesehen. ■ Schnell und unkompliziert gründbar. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Überschreitungen von bestimmten Merkmalen (z. B. Bilanzsumme höher als 350 T€, Mehr als 10 Arbeitnehmer, Umsatz mehr als 500 T€/700 T€, Jahresüberschuss höher als 50 T€; ggf. nach §§ 141 (1) AO, § 241a HGB bzw. Micro-BilG-§267a HGB) soll eine „zwangs-“ Umgründung in eine Genossenschaft erfolgen. ■ Der Vorstand hat bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. 	Für Dorfläden, die auf Dauer die Schwellenwerte zur Zwangsumgründung nicht überschreiten, empfehlenswert.

Sofern eine Kapitalgesellschaft gegründet wird, ist stets darauf zu achten, dass eine begrenzte Haftung der Gesellschafter erst nach erfolgter Registereintragung gesichert ist. Wir weisen diesbezüglich auf folgende Gründungsphasen hin:

- **Vorgründungsgesellschaft (Zeitraum vor dem notariellen Abschluss und vor der Eintragungsabsicht in das Handelsregister):** gleichzusetzen mit einer GbR bzw. oHG; die Haftung geht nicht auf die juristische Person (GmbH, Genossenschaft, AG etc.) über. Es haften grundsätzlich alle Gesellschafter persönlich und unbeschränkt, sofern nichts anders mit den Gläubigern vereinbart ist.
- **Vor-GmbH; Vorgesellschaft (= Zeitraum zwischen dem notariellen Abschluss und der Eintragung):** Gegenüber der GmbH entsteht seitens der Gesellschafter eine Verlustdeckungshaftung, die auch über die Einlage hinausgehen kann. Die in dieser Phase eingegangenen Rechtsgeschäfte gehen bei der Eintragung in das Handelsregister auf die GmbH grundsätzlich über. Eine persönliche Außenhaftung der Gesellschafter endet mit der Eintragung der Gesellschaft.

Vor Eintragung der Gesellschaft in das Handels- sowie Genossenschaftsregister haften die Gesellschafter bzw. Mitglieder persönlich und unbeschränkt. Daher ist es ratsam, erst nach der erfolgten Eintragung (Bestätigung des jeweiligen Registergerichtes abwarten) abzuschließen!

Die Gründung entsprechend dem GmbH-Gesetz erfolgt durch (diese Reihenfolge ist in diesem Fall zwingend einzuhalten):

1. Notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages,
2. Bestellung der Geschäftsführer und Erteilung des Auftrages, die Gesellschaft in das Handelsregister eintragen zu lassen,
3. Einbringung der Leistungen
(bei Bargründung ist das Stammkapital einzubezahlen. Vor der Beurkundung beim Notar einbezahltes Kapital kann als nicht erbrachte Einzahlung gewertet werden. Erst nach erfolgter Eintragung in das Handelsregister kann über das Geld ohne Haftungsprobleme –Differenzhaftung, Vorbelastungshaftung- verfügt werden),
4. Anmeldung zum Handelsregister.

Die Gründung entsprechend dem Gen-Gesetz erfolgt durch:

1. Gründungsversammlung und erste Mitgliederversammlung (Beschließung der Genossenschaftssatzung, Wahl des Aufsichtsrates, ggf. Wahl des Vorstandes, Beschlussfassung)
2. Anmeldung zur Gründungsprüfung beim zuständigen Genossenschaftsverband
3. Abhalten der Gründungsprüfung durch den Genossenschaftsverband
4. Anmeldung zum Genossenschaftsregister
5. Bestellung der Aufsichtsrates und des Vorstandes,
6. Einbringung der Leistungen, Einzug der Einlagen durch die Mitglieder der Genossenschaft
7. Anmeldung zum Genossenschaftsregister.

Die Haftung der Gesellschafter muss auch von der Haftung des Geschäftsführers getrennt betrachtet werden. Der Geschäftsführer kann unter bestimmten Voraussetzungen auch persönlich und unbeschränkt in die Haftung genommen werden. Dies betrifft insbesondere folgende Haftungsrisiken (keine vollständige und abschließende Aufzählung):

- Persönliche Haftung und mögliche Strafbarkeit im Rahmen der Pflicht zur Abführung des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherungen (u. a. Kranken-, Renten-, Arbeitslosen-, Pflegeversicherung) sowie der Lohnsteuer (§ 266a StGB).
- Persönliche Haftung im Rahmen der Führen von Büchern und Abgaben von Meldungen (u. a. Ust-Voranmeldungen, Meldungen gegenüber den Sozialversicherungsträgern, Steuererklärungen etc.) und der dadurch entstandene Schaden für die Gesellschafter bzw. Gläubiger der Gesellschaft (u. a. §§ 41 ff GmbHG, § 33 Abs. 1 GenG).
- Persönliche Haftung bei Verstößen gegen die Kapitalerhaltungsregeln; sofern Gelder an die Gesellschafter (z. B. Dividenden, etc.) aus dem Gesellschaftsvermögen und nicht von den erwirtschafteten Gewinnen ausbezahlt werden (§ 64 GmbHG, § 8a GenG).
- Persönliche Haftung, sofern nicht gemeldet wird, wenn 50 % des Gesellschaftsvermögens durch Verluste aufgezehrt sind (u. a. § 49 Abs. 3 GmbHG, § 33 Abs. 3 GenG).
- Persönliche Haftung im Rahmen einer Liquidation gegenüber den Gläubigern, sofern der Liquidationserlös vorzeitig an die Gesellschafter ausbezahlt wurde.
- Übersehen der Tatbestände der Insolvenzordnung (u. a. Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit etc.) und die dadurch entstehenden Schäden für die Gesellschafter sowie Gläubiger (§§ 15, 15a, 19 InsO).
- Sofern der geschäftsführende Gesellschafter oder nicht geschäftsführende Gesellschafter, die gem. § 39 Abs. 5 InsO mit mehr als 10 % am Haftkapital beteiligt sind, der Gesellschaft ein Gesellschafterdarlehen bzw. Forderungen aus Rechtshandlungen -z. B. Mietverträge, Leasingverträge, Inventar, welches zur Leihe gegeben wurde, (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO)- gewährten, werden diese Forderungen nur nachrangig bedient. In Krisenzeiten darf das Gesellschafterdarlehen nicht zurückbezahlt bzw. sonstige Forderungen aus Rechtshandlungen der Verfügungsgewalt der Gesellschaft nicht entzogen werden.

Die Haftung der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft kann sich möglicherweise aufgrund folgenden Sachverhaltes ergeben:

- **Gemäß § 6 (5) GmbHG** kann eine Haftung der Gesellschafter dadurch entstehen, dass ein Geschäftsführer bestellt wird, der wegen vorsätzlich begangenen Straftaten verurteilt wurde. **Zur Vorbeugung solcher Risiken sollte zur Sicherheit ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vom Geschäftsführer eingefordert werden.**
- **Gemäß § 35 (1) Satz 2** kann eine Haftung der Gesellschafter bzw. des bestellten Aufsichtsrates bei der **Führerlosigkeit der GmbH** entstehen.

1.3 Gegenüberstellung

Merkmale	Genossenschaft (zuk. auch KoopG)	„Bürgergemeinschaft“ Unternehmergesellschaft (UG) und Still	Bemerkungen
Vertragsgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Genossenschaftssatzung • Geschäftsordnung für den Vorstand • Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat 	<ul style="list-style-type: none"> • UG-Gesellschaftervertrag • Stille Gesellschafter Vertrag • Geschäftsordnung für die stille Gesellschaft • Geschäftsordnung für das Zusammenwirken der UG und der stillen Gesellschaft 	
Bürgerbeteiligung	Mitglieder	<p>3 UG-Gesellschafter (gleichgestellte Rechte wie die stillen Gesellschafter) Mehrere stille Gesellschafter</p>	<p>Die stillen Gesellschafter erhalten jeweils Vorkaufsrechte für die Anteile zu dem Festpreis der Einlagenhöhe.</p> <p>Die Gesellschaft bestellt die von den stillen Gesellschaftern gewählten Personen zu deren Aufsichtsräten.</p>
Stimmrecht	Gem. Satzung nach Köpfen	Gemäß Vertragsgestaltung nach Köpfen (festgelegt in den Gesellschafterverträgen)	
Ämter/Organe	<ul style="list-style-type: none"> • Mind. 3 Aufsichtsräte (Pflicht) • Mind. 2 Vorstände (Pflicht) • Mitgliederversammlung 	<ul style="list-style-type: none"> • Mind. 1 Geschäftsführer (Pflicht) • Mitgliederrat, gewählt von den stillen Gesellschaftern (gem. Vertrag), die anschließend als Aufsichtsräte bestellt werden können. • Rechnungsprüfer, gewählt von den stillen Gesellschaftern (gem. Vertrag) • Gesellschafterversammlung 	
Gründungskosten	Gemäß der aktuell gültigen Genossenschaftsverbandsgebührenordnung: ca. 3.000 Euro zuzüglich der Notar- und Gerichtskosten von ca. 500 Euro	Lediglich Notar- und Gerichtskosten	
Laufende Kosten	Pflichtmitgliedschaft bei Genossenschaften (nicht: KoopG) im Genossenschaftsverband zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen durch den Genossenschaftsverband (geschätzte Kosten zwischen 2.000 und 3.000 Euro pro Prüfung); anfängliche Prüfpflicht: jährlich, anschließend alle 2 Jahre.	<p>Mögliche freiwillige Mitgliedschaft im Einzelhandelsverband.</p> <p>Prüfung kann, muss jedoch nicht erfolgen. Wird meist über den von den stillen Gesellschaftern gewählten/bestimmten Rechnungsprüfer ehrenamtlich durchgeführt.</p>	Erhebliche Kosteneinsparungen in diesem Bereich.

Merkmale	Genossenschaft (zuk. auch KoopG)	„Bürgergemeinschaft“ Unternehmergesellschaft (UG) und Still	Bemerkungen
Haftung	<p>Gemäß Satzung sind folgende Möglichkeiten gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unbegrenzte Haftung • Begrenzte Nachschusspflicht • Keine Nachschusspflicht 	<p>Aufgrund der Vertragsgestaltung ist die Haftung der Gesellschafter stets auf die Einlage begrenzt.</p>	<p>Auch bei den Genossenschaften werden grundsätzlich „keine Nachschusspflicht“ vereinbart. Zu wechseln ist nicht die gegebene Haftung der Vorstände bzw. Geschäftsführer, die – bei Einhaltung der Gesetze auch auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt ist.</p> <p>Bei folgenden Vorfällen kann die persönliche Haftung auf die Vorstandschaft (bei Genossenschaften) und die Geschäftsführung (bei einer GmbH bzw. UG) ausgedehnt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfüllen der Voraussetzungen der InsO; des GmbH-G und des GenG (Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung) • Gegenüber dem Finanzamt im Bereich der Lohnsteuern • Gegenüber den Sozialversicherungsträgern im Bereich der Sozialabgaben.

2 Grafische Darstellung der Dorfgemeinschaft (u.a. UG-haftungsbeschränkt & Still, Genossenschaft, wirtschaftlicher Verein)

2.1 Hierarchie des Rechtsaufbaus



2.2 Grundaufbau



2.3 Aufbauorganisation (Ämter)

Aufbauorganisation (Vertragsstruktur) der UG (haftungsbeschränkt)

Stille Gesellschafter der UG (haftungsbeschränkt)

beschließen

beschließen

Kerninhalte der UG
(haftungsbeschränkt)

Kerninhalte des
Gesellschaftsvertrages der
(typisch) stillen
Gesellschafter

Stillen Gesellschafter wählen

Gesellschafterrat (Interessensvertretung der stillen Gesellschafter)

Gesellschafterrat der stillen Gesellschafter

bestimmen

Gesellschafter der UG (haftungsbeschränkt)

gründen

Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)

Gesellschafter bestellen

Beirat (mindestens 2/3 müssen aus den Reihen der stillen
Gesellschafter bestehen (= Gesellschafterrat)

Beirat (mindestens 2/3 müssen aus den Reihen der stillen Gesellschafter bestehen (= Gesellschafterrat)

bestimmen

Geschäftsführer

Gesellschafter der UG bestellen

Geschäftsführer

Gesellschafter der UG (haftungsbeschränkt), Beiräte sowie Geschäftsführer der UG (haftungsbeschränkt)

beschließen

beschließen

Geschäftsordnung des Beirates

Geschäftsordnung der Geschäftsführung

Beirat überwacht die Geschäftsführung

Geschäftsführer leitet den Dorfladen

leitet

Lädt ein und berichtet

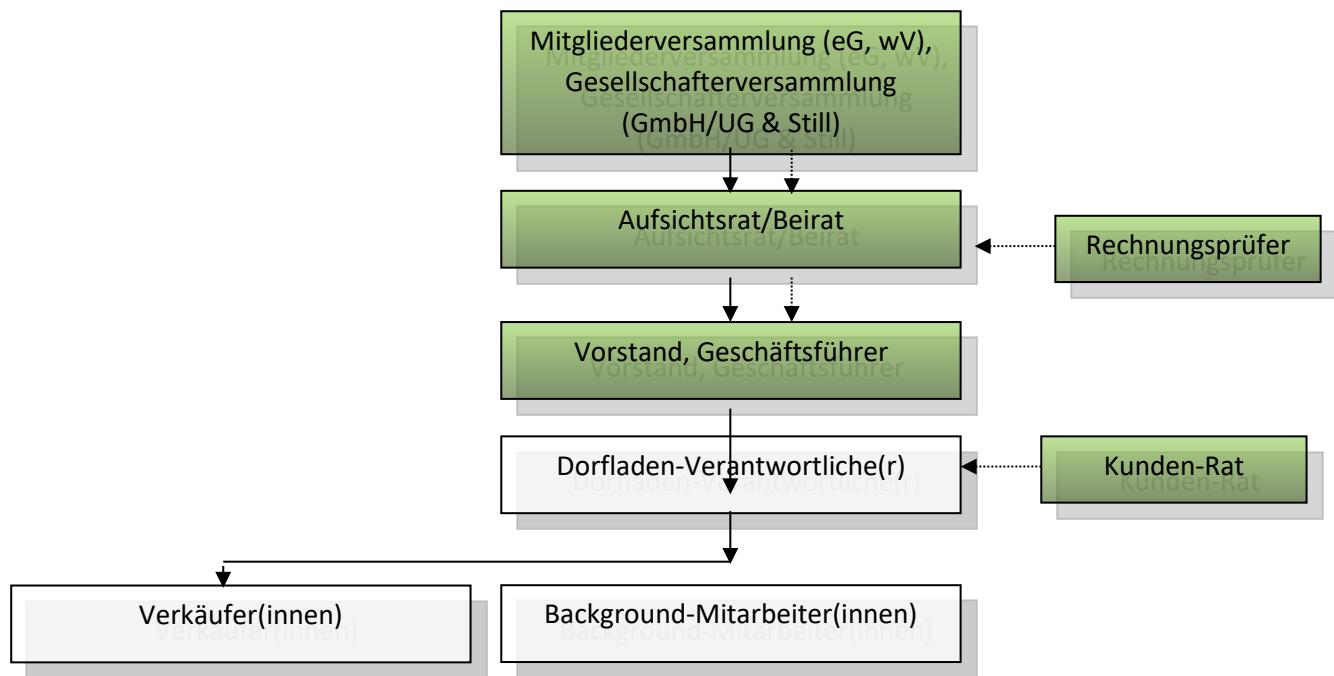
Gesellschafterversammlung der stillen Gesellschafter

- Wählt den Gesellschafterrat
- Recht, einen Rechnungsprüfer zu bestimmen
- Verabschiedet den Jahresabschluss
- Beschließt nach Vorlage und Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Überschusses

- 1 Die Beiräte/Aufsichtsräte überwachen den bzw. die Geschäftsführer in seiner Arbeit bzw. leitenden Funktion. Die Beiräte/Aufsichtsräte dürfen nicht in die Geschäftsführung eingreifen!
- 2 Die Beiräte bzw. Aufsichtsräte berichten mindestens 1 x pro Jahr den stillen Gesellschaftern im Rahmen einer Jahresversammlung über die Tätigkeiten und Überwachungsaufgaben der bzw. des Geschäftsführers.

3 Aufbauorganisation eines Dorfladens

(rechtsformunabhängig)



Weiß/grau = hauptamtlich/nebenamtlich (gegen Bezahlung)

grün = ehrenamtlich

→ = weisungsbefugt

.....→ = beratend tätig

Sehr häufig werden in der Gründerphase mehrere ehrenamtliche Geschäftsführer bestellt, was auch aufgrund des sehr hohen Handlungs- und Entscheidungsbedarfes bis zur Ladeneröffnung von Vorteil ist.

Wir weisen darauf hin, dass nach der Eröffnungs- und Aufbauphase (meist ½ - 1 Jahr nach der Ladeneröffnung) sich die reinen Geschäftsführungsaufgaben stark reduzieren. Deshalb ist es von Vorteil, dass man rechtzeitig darauf hinwirkt, die Anzahl der Geschäftsführer idealerweise auf eine Person (die auch idealerweise die Ladenleitungsfunktion hat) zu reduzieren.

Das gleiche trifft auch für die gewählten Gesellschafterräte bzw. Beiräte und/oder Aufsichtsräte zu.

Funktion:	Aufgabe:	Kompetenz:	Verantwortung/ Haftung:	Qualifikation:	Informations- wesen:
Mitglieder-ver-sammlung, Gesell-schafter-versamm-lung	<ul style="list-style-type: none"> • Feststellung der Gewinn-ausschüttung • Festlegung der Grundaus-richtung des Dorfladens • Wahl des Auf-sichtsra-tes/Beirates 	<ul style="list-style-type: none"> • Erteilt dem Auf-sichtsrat die Aufgaben • Wählt den Auf-sichtsrat/ Beirat 	<ul style="list-style-type: none"> • Begrenzte Haftung auf die Einlage 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine besondere Qualifikation. 	<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaftssatzung • Gesellschaftervertrag • Protokoll der Mitglie-der-versammlung
Aufsichtsrat/Beirat	<ul style="list-style-type: none"> • Überwacht die Geschäftsführ-er-tätigkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Erteilt dem Vor-stand, der Ge-schäfts-führing die Aufgaben 	<ul style="list-style-type: none"> • Überwachung der Geschäftsordnung • Einhalten der zwin-gend vereinbarten Regelungen (u. a. Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat bzw. Beirat) 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine besondere Qualifikation, wünschenswert: Steuerberater, leitende kfm. An-gestellte etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat/Bei-rat • Sofern keine Perso-nengleichheit zwi-schen den Gesell-schaftern der UG (haftungsbeschränkt) und den Beiräten/Auf-sichtsräten besteht, sollte ein Aufsichtsrat mit Geschäftsführer-bestellungs- und -ab-berufungsbefugnis bestellt und in das Handelsregister ein-getragen werden.
Vorstand/ Ge-schäftsführer	<ul style="list-style-type: none"> • Verantwortlich für die Aufstel-lung des Jah-resabschlus-ses • Erstellt die Jahresplanung • Erstellt die Werbeplanung 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitet mit dem/der Dorfla-den-verantwor-tliche/n zusam-men 	<ul style="list-style-type: none"> • Verantwortlich für das Erreichen der gesetzten Ziele • Einhalten der zwin-gend vereinbarten Regelungen (u. a. Geschäftsordnung für die Geschäftsführing) 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine besondere Qualifikation, wünschenswert: Steuerberater, leitende kfm. An-gestellte etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsordnung für den Vorstand • Geschäftsplan (in der Regel jährlich) • Jahresabschluss
Dorfladen-Verant-wortlicher	<ul style="list-style-type: none"> • Setzt die ge-plannten Werte vor Ort um. 	<ul style="list-style-type: none"> • Weisungs-be-fugt gegenüber den Mitarbei-ttern 	<ul style="list-style-type: none"> • Verantwortlich für das Erreichen der gesetzten Ziele 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine besondere Qualifikation, wünschenswert: Erfahrung mit Lebensmittel (insbes. Fleisch- und Wurstwaren, Obst und Ge-müse, ggf. Käse) 	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammen mit der Geschäftsführung: <ul style="list-style-type: none"> ◦ PEP, ◦ Werbeplanung ◦ Kostenplanung, ◦ Handelsspannen-ermittlung, unterteilt nach den wichtigsten Warengruppen wie Bedientheke, Obst und Gemüse und Restsortiment
VerkäuferInnen	<ul style="list-style-type: none"> • Sichert die Qualitätsan-sprüche der Geschäftsle-i-tung 	<ul style="list-style-type: none"> • Gem. Stellen-beschreibungen bzw. Qualitäts-handbücher 	<ul style="list-style-type: none"> • Handelsspannen-verantwortlichkeit für das jeweilige Sortiment • Mit-Verantwortlich für die Personal-leistung • Mit-Verantwortlich für das Erreichen der Umsatzziele (auch bezogen auf die Sortimentsgrup-pen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Sortimentser-fahrungen im Le-bensmittel-be-reich 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsanweisungen • Checklisten • Sonstige Hinweise
Kundenrat	<ul style="list-style-type: none"> • Beschaffung von Informatio-nen über den Markt bzw. den Kunden-erwartungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Beschaffung von Informatio-nen für die Lei-tung • Beratungs-funk-tion für den Auf-sichtsrat und der Geschäftsführing bzw. der Dorfladen-leitung 	<ul style="list-style-type: none"> • 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine besonde-ren Qualifikatio-nen 	<ul style="list-style-type: none"> • „Rote Liste“ • Sortimentsliste • Wettbewerber-Check • Testkaufprotokoll
	•	•	•	•	•

Grundsätzlich wird das Subsidiaritätsprinzip eingehalten. Basis der Marktführung ist der Führungsstil des „Harzburger Modells“

Subsidiaritätsprinzip:

Der Subsidiaritätsgedanke unterstellt, dass die untergeordnete Ebene in der Lage ist, die Probleme und Aufgaben eigenständig lösen zu können. Auch muss in diesem Zusammenhang beachtet werden, dass nur die direkt übergeordnete Stelle weisungsbefugt ist. Weiter darüber liegende Führungsebenen sind deshalb nur über die direkt übergeordnete Stelle weisungsbefugt, also nur mittelbar.

Harzburger Modell (Management by Delegation):

Kern des Harzburger Modells ist das Delegieren von Aufgaben an die MitarbeiterInnen, die diese Aufgaben am besten durchführen können. Wichtig dabei ist, dass die delegierten Aufgaben grundsätzlich nicht mehr an die Führungsperson abgegeben werden kann. Delegation heißt in diesem Zusammenhang auch, dass der damit beauftragte Mitarbeiter die volle Verantwortung und damit auch das Ergebnis vertreten muss.

4 Mögliche Aufteilung der Geschäftsführungstätigkeiten

Sofern mehrere Geschäftsführer bestellt werden, kann folgende fachliche Aufteilung erfolgen:

- a) Personalplanung, Personaleinsatzplanung, Organisation
- b) Recht und Rechtsfragen
- c) Betriebswirtschaft und Controlling/Zahlungsverkehr
- d) Preisgestaltung/Preispflege/Warenkalkulation
- e) **Aus- und Umbau, Ladengestaltung (temporär)**
- f) **Marketing, Mitgliederwerbung, interne Kommunikation**
- g) **Sortiment/Dienstleistung**
- h) Mitarbeiter, Personalplanung, Personaleinsatzplanung

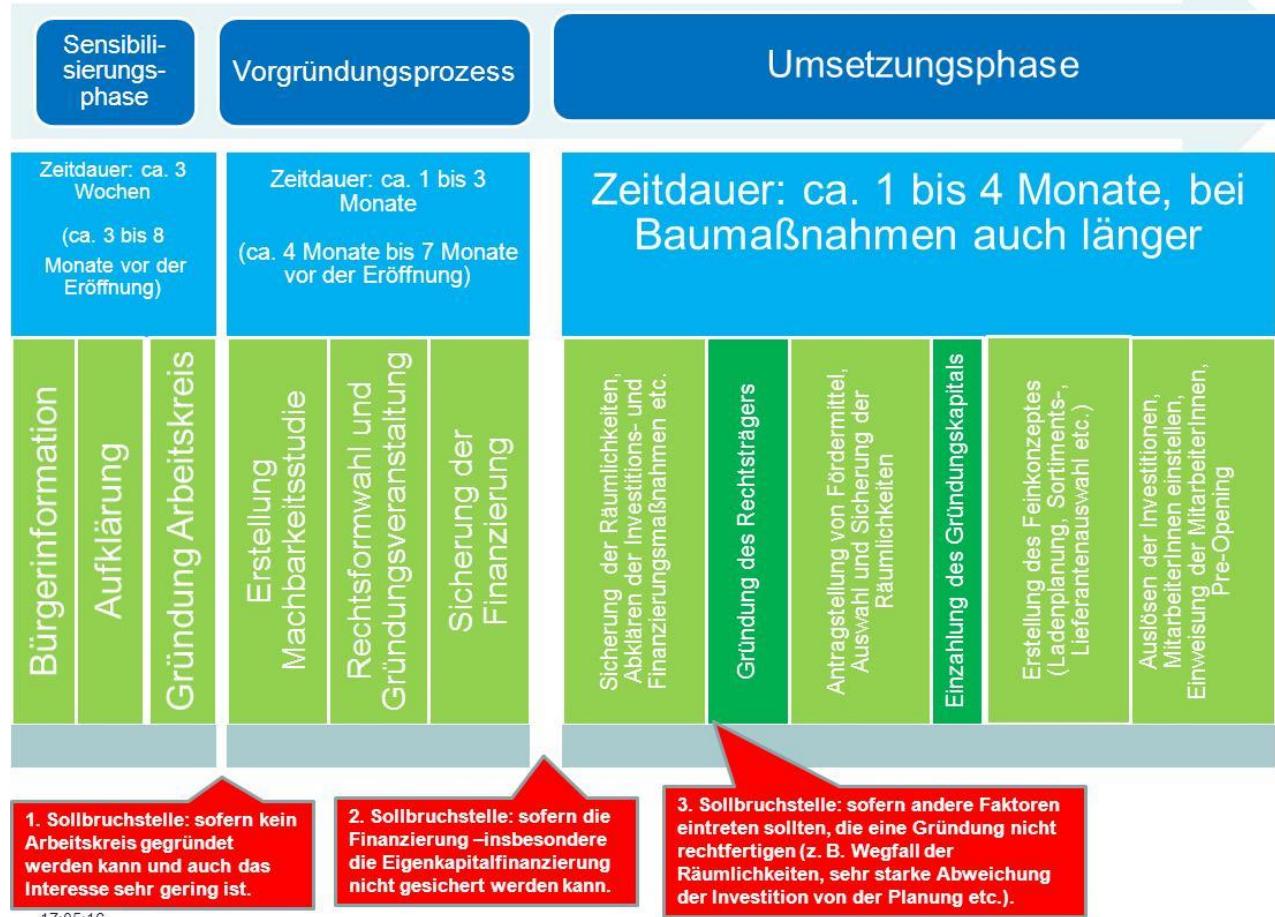
Entsprechend der farblichen Markierungen können auch diese Bereiche zu einem Funktionsbereich zusammengefasst werden.

Ähnliche Struktur lässt sich auch im Bereich des Aufsichtsrates/Beirates anwenden.

5 Anlagen

5.1 Anlage: Zeitliche Abfolge (graphische Darstellung):

Gründungsablauf:



17.05.16

5.2 Checkliste: Gründung einer GmbH/UG (haftungsbeschränkt)

Lfd. Nr	Maßnahme	Bemerkungen	erledigt
1	Über die zuständige IHK die Firma (Name des Unternehmens) prüfen.	Zur Vorbereitung der Anmeldung im Handelsregister muss im Vorfeld abgeklärt werden, ob der gewünschte Dorfladen-Name (Firma) auch verwendet werden darf.	
2	Beratungsgespräch mit einem Steuerberater etc.	Im Vorfeld: Abklären möglicher steuerrelevanter Gegebenheiten; Einrichten einer Buchhaltung etc.	
3	Anmeldung der GmbH/ UG (haftungsbeschränkt) beim Handelsregister	<ul style="list-style-type: none"> • GmbH/ UG (haftungsbeschränkt)-Satzung • Bestellung des Geschäftsführers • Einzahlung des Stammkapitals 	
4	Anmeldung im Transparenzregister	Die Gesellschafter der GmbH bzw. UG (haftungsbeschränkt) müssen im Transparenzregister eingetragen werden.	
5	Beantragung der Steuernummer	Neben der Steuernummer kann auch die Steuer-ID-Nummer beantragt werden.	
6	Anmeldung bei der zuständigen IHK		
7	Beantragung der Sozialversicherungs-Nummer	Wird beim zuständigen Arbeitsamt beantragt.	
8	Anmeldung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft.	Hier sollte auch abgeklärt werden, unter welchen Voraussetzungen auch ehrenamtliche Helfer mitversichert sind.	
9	Beantragung der Gläubiger-ID-Nummer	Ist notwendig, wenn man die stillen Gesellschafterbeteiligungen über SEPA-Lastschriftverfahren einzahlen lassen will.	
10	Ggf. Beantragung der Betriebsnummer beim Landwirtschaftsamt	Ist ggf. notwendig, wenn man bestimmte Fördermittel beantragen will.	
11	Gewerbeanmeldung	Bei der zuständigen kommunalen Einrichtung (Gemeinde, Stadt etc.); sollte kurz vor der Eröffnung erfolgen.	

Diese Checkliste dient als Orientierung und ersetzt keine Beratung vor Ort.

5.3 Checkliste Liquidation einer GmbH/UG (haftungsbeschränkt)

Grundsätzlich empfehlen wir, dass eine Liquidation einer GmbH/UG (haftungsbeschränkt) erst dann erfolgen sollte, wenn der Geschäftsbetrieb nahezu vollständig eingestellt wurde; die Vermögenswerte über Räumungsverkauf etc. liquidiert wurden.

Lfd. Nr	Maßnahme	Bemerkungen	erledigt
1	Erstellen eines Liquidationsplanes.	Im Vorfeld sollte ein Liquidationsplan der GmbH/UG (haftungsbeschränkt) erarbeitet werden. Meist wird der Wert der Vermögensgegenstände (Anlagevermögen, Warenbestand) im Rahmen der Liquidationswerte überbewertet und die Liquidationsdauer überschätzt. Hinzu kommt, dass Dauerschuldverhältnisse (Arbeitsverträge, Leasingverträge, Mietverträge etc.) nicht umfassend während der Liquidationsdauer berücksichtigt bzw. unterschätzt werden. Hauptaufgabe dieser qualifizierten Liquidationsplanung ist die Abklärung, ob eine stille Liquidation möglich ist oder sogar ein Insolvenzverfahren eingeleitet werden muss.	
2	Beschlussfassung über die Liquidation der GmbH/UG (haftungsbeschränkt)	Die Gesellschafter der GmbH/UG (haftungsbeschränkt) sowie ggf. die stillen Gesellschafter beschließen die Liquidation der GmbH/UG (haftungsbeschränkt)	
3	Anmeldung und Eintragung der Auflösung (§ 65 Abs. 1 GmbHG).	Wird beim Notar angemeldet. Gleichzeitig muss ein Liquidator benannt werden (in der Regel der bzw. die Geschäftsführer)	
4	Bekanntmachung und Gläubigeraufforderung (§ 65 Abs. 2 GmbHG)	Ist beim Handelsregister (Bundesanzeiger) elektronisch anzumelden. Diese Gläubigeraufforderung ist vom Liquidator unverzüglich vorzunehmen.	
5	Anpassung der Geschäftspapiere	z. B. Briefpapier, Internetauftritt etc.	
6	Verteilung des Kapitalvermögens an die Gesellschafter	Nach Ablauf des Sperrjahres (§ 73 GmbH-G) kann das Kapital an die Gesellschafter bzw. stillen Gesellschafter gemäß den Vereinbarungen ausbezahlt werden. Bei frühzeitiger Auszahlung des Kapitals haftet ggf. der bzw. die Geschäftsführer gegenüber bis dahin unbefriedigten Gläubiger.	
7	Sonstige Abmeldungen	<ul style="list-style-type: none"> • z. B. Gewerbeabmeldung • Finanzamt • Arbeitsamt • Berufsgenossenschaft • Transparenzregister • IHK • Gläubiger-ID • Ggf. Landwirtschaftsamt 	
8	Beachtung sonstiger gesetzlicher Vorschriften	<ul style="list-style-type: none"> • In der Regel finden von den Finanzämtern bzw. sonstigen Institutionen (z. B. Rentenversicherung) eine Abschlussprüfung statt. • Die Belege und sonstigen Unterlagen müssen mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden. 	

Diese Checkliste dient als Orientierung und ersetzt keine Beratung vor Ort.

5.4 Mustereinladung Gründungsversammlung:

Einladung zur Gründungs- und 1. General-/Gesellschafterversammlung des Dorfladens Lohrhaupten

Ort, Datum

An alle Interessenten

Wir, die Arbeitsgruppe „Dorfladen Lohrhaupten“ laden Sie herzlich ein zur Gründungsversammlung der

Dorfladen Lohrhaupten UG

am: „Datum“ um „Uhr“ in „Ort“

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Vorstellung der Rechtsform Unternehmergegesellschaft & Still
(Bürgergemeinschaft)
2. Wahl
 - a) eines Versammlungsleiters
 - b) eines Schriftführers
 - c) Wahlleiter und Wahlhelfer
3. Erläuterungen zum Gründungsvorhaben mit anschließender Diskussion
4. Erklärung zur Errichtung der Gesellschaft
(Firma und Sitz)
5. Vorlage und Erläuterung des Vertragsentwurfs, Aussprache
6. Beschlussfassung über den Inhalt des Vertrages und ihre Unterzeichnung
7. Wählen zum Gesellschafterrat/Aufsichtsrat
8. Verschiedenes

Über eine zahlreiche Teilnahme freuen wir uns.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Arbeitskreis Dorfladen Lohrhaupten

5.5 Mustereinladung (erste) Gesellschafterversammlung

Einladung zur ordentlichen Gesellschafter-/Mitgliederversammlung des Dorfladens Lohrhaupten

Ort, Datum

An alle Gesellschafter/Mitglieder

Auf der Grundlage der Satzung des Dorfladens Lohrhaupten beruft der Beirat/Aufsichtsrat die diesjährige ordentliche Gesellschafter-/Mitgliederversammlung

am: „Datum“ um „Uhr“ in „Ort“

in die „Räumlichkeiten-genaue Adresse- ein.

Im Falle der Bevollmächtigung ist der schriftliche Nachweis für die Stimmenvollmacht vorzulegen.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung der Versammlung durch den Beiratsvorsitzenden/Geschäftsführer sowie Vorstellung bzw. Wahl des Versammlungsleiters
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Festlegung der Tagesordnung
4. Bekanntgabe der Ergebnisse für das Geschäftsjahr XXX
5. Feststellung und Beschlussfassung über die Ergebnisse für das Geschäftsjahr
6. Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr xxx
7. Entlastung des Beirates/Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr xxx
8. Wahl des Beirates
9. Verschiedenes
10. Schlusswort des Versammlungsleiters

Über eine zahlreiche Teilnahme freuen wir uns.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer/Vorstand

5.6 Zeichnungsantrag und Einzugsermächtigung

Zeichnungsantrag und Einzugsermächtigung

Zeichnung von Geschäftsanteilen (stille Gesellschaftsanteile) für den
Lohrhauptener Dorfladen UG (haftungsbeschränkt)

Ich zeichne stille Gesellschaftsanteile an der Dorfladen Lohrhaupten UG (haftungsbeschränkt) und Still.

Die geplante Gesellschaftsform ist eine UG (haftungsbeschränkt) & Still. Sofern diese Rechtsform nicht möglich sein sollte, so trete ich einer anderen Gesellschaftsform nur bei, wenn meine persönliche Haftung auf die Höhe meiner Einlage begrenzt bleibt.

Die Vertragsinhalte wurden im Rahmen einer Gründungsveranstaltung am XX.YY.2013 von den Bürgern einstimmig beschlossen und werden von mir auch anerkannt.

Die Höhe des einzelnen Geschäftsanteils beträgt mindestens 200 Euro, teilbar durch 100.

Ich zeichne einen Anteil zu _____ Euro gesamt.

Wichtig: Meine Haftung bleibt auf die Gesamthöhe meiner Einlage begrenzt.

Name

Vorname

Wohnort (Straße, Postleitzahl und Wohnort)

geboren am

E-Mail

- Ich wünsche, dass die Dorfladen Lohrhaupten UG (haftungsbeschränkt) mein Kirchensteuermerkmal im Rahmen der Vertragsvereinbarung auf meine Veranlassung und ohne Berücksichtigung einer Wartefrist beim Bundeszentralamt für Steuern abruft.
- Ich bezahle meinen Geschäftsanteil 1 Woche nach Erhalt der Rechnung
- Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der Betrag von meinem

Konto bei der _____ Bank abgebucht wird:

Konto-Nummer/IBAN

Bankleitzahl/BIC

Lohrhaupten, den _____

Datum

Unterschrift

Widerrufsbelehrung:

Der Antragsteller kann seine auf den Abschluss des Aufnahmeantrages gerichtete Willenserklärung innerhalb von 14 Tagen der Gesellschaft gegenüber in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Die Widerrufsfrist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufes. Der Widerruf ist zu richten an Dorfladen Lohrhaupten „Adresse“. Wird der Widerruf form- und fristgemäß erklärt, ist der Antragsteller an seinen Antrag nicht mehr gebunden. Die empfangenen Leistungen sind in diesem Fall zurück zu gewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen heraus zu geben.

Lohrhaupten, den _____

Datum

Unterschrift

Angebot angenommen am: _____ Gesellschafter-Nr: _____

Lohrhaupten, den _____

Geschäftsführer

5.7 Musteranschreiben für die Einzahlung der Anteile –auf Anforderung:
Musteranschreiben an die Gesellschafter/Mitglieder, die nach „Erhalt einer Zahlungsaufforderung“ ihren Anteil einbezahlen wollen:

Annahme Ihres Antrages und Einzahlung Ihres Anteiles

Sehr geehrte(r) Frau/Herr,

mit großer Freude können wir Ihnen mitteilen, dass die Gründung des Dorfladens nun erfolgen kann. Wir haben sowohl das notwendige Eigenkapital Dank Ihrer Mithilfe über die Bürgerbeteiligung gewinnen als auch die Weichenstellung in der Investitions- und Finanzierungsplanung richtig stellen können. Die zur Umsetzung notwendige Gesellschaft „Dorfladen Lohrhaupten UG (haftungsbeschränkt) ist bereits gegründet und auch im Handelsregister eingetragen.

Nun können auch Sie Ihren Anteil auf das Geschäftskonto des Dorfladens auf folgendes Geschäftskonto einbezahlen.

Dorfladen Lohrhaupten UG (haftungsbeschränkt)
Bank/Raiffeisenbank/Sparkasse
BIZ/BIC:
Konto-Nummer/IBAN:

Damit wir schnellstmöglich mit der Umsetzung unseres gemeinsamen Projektes beginnen können, bitten wir Sie, bis spätestens XX.YY.2013 Ihren Gesellschafteranteil einzubezahlen.

Vielen Dank für Ihr Mitwirken – bis zum Einkauf in unserem und auch Ihrem Dorfladen verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer
Dorfladen Lohrhaupten UG (haftungsbeschränkt)

5.8 Musterschreiben an die Gesellschafter mit Einzugsermächtigung **Musterschreiben an die Gesellschafter/Mitglieder, die eine Einzugsermächtigung unterschrieben haben:**

Annahme Ihres Antrages und Einzahlung Ihres Anteiles

Sehr geehrte(r) Frau/Herr,

mit großer Freude können wir Ihnen mitteilen, dass die Gründung des Dorfladens nun erfolgen kann. Wir haben sowohl das notwendige Eigenkapital Dank Ihrer Mithilfe über die Bürgerbeteiligung gewinnen als auch die Weichenstellung in der Investitions- und Finanzierungsplanung richtig stellen können. Die zur Umsetzung notwendige Gesellschaft „Dorfladen Lohrhaupten UG (haftungsbeschränkt) ist bereits gegründet und auch im Handelsregister eingetragen.

Nun können wir alle gezeichneten Geschäftsanteile Dank Ihrer Zustimmung zur Teilnahme am Bankeinzugsverfahren/Lastschriftverfahren von Ihrem Konto abbuchen.

Damit wir schnellstmöglich mit der Umsetzung unseres gemeinsamen Projektes beginnen können, werden wir bis spätestens XX.YY.2013 Ihren Gesellschafteranteil von Ihrem Konto abbuchen.

Vielen Dank für Ihr Mitwirken – bis zum Einkauf in unserem und auch Ihrem Dorfladen verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer
Dorfladen Lohrhaupten UG (haftungsbeschränkt)

5.9 Urkunde (Muster)

Urkunde

Herr Muster, wohnhaft in Lohrhaupten

hat Gesellschaftsanteile mit einer Gesamthöhe von

200 Euro

käuflich erworben.

Damit leistet der Erwerber der Münze einen erheblichen Beitrag zum Aufbau zahlreicher Nahversorger in seiner Region und schafft die Grundlage für den Aufbau regionaler Arbeitsplätze und Existenz.

Lohrhaupten, den

XX.YY.2013 _____

_____ Geschäftsführer des Dorfladens Lohrhaupten UG (haftungsbeschränkt)

z. B. abzudrucken auf „Elefantenpapier“

6 Exkursion -Insolvenzordnung – und der Dorfladen

Diese Kurzbeschreibung ersetzt in keiner Weise eine Beratung eines Fachanwaltes für Insolvenzrecht und soll auch keine Rechtsberatung insgesamt ersetzen. Der Interessent bzw. Leser wird aufgefordert, sich unter allen Umständen fachanwaltlich beraten zu lassen! Ein Anspruch auf Vollständigkeit sowie jegliche Haftungsansprüche egal aus welchem Grunde werden ausgeschlossen!

Hauptziele der Insolvenzordnung sind:

- Fortführung des Unternehmens
- Höchstmögliche Befriedigung der Gläubiger
- Befreiung von den Schulden eines redlichen Schuldners

Ein Insolvenzverfahren kann gem. § 16 InsO unter folgenden Gründen beantragt werden:

- Zahlungsunfähigkeit gem. § 17 InsO
- Überschuldung gem. § 19 InsO

Eine juristische Person muss gem. § 15a einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unter bestimmten Voraussetzungen ein Insolvenzverfahren ohne schuldhafte Zögern, jedoch spätestens innerhalb von 3 Wochenbeantragen beantragen:

- Bei Zahlungsunfähigkeit und/oder
- Bei Überschuldung ohne positiver Fortführungsprognose

Der Gesetzgeber unterscheidet grundsätzlich zwischen:

- Verbraucherinsolvenzverfahren (IK → §§ 304 InsO ff)
- Insolvenzverfahren (IN → betrifft alle juristischen Personen → insbesondere auch die Dorfläden)

Beim regulären (IN) Insolvenzverfahren lässt der Gesetzgeber auch die Eigenverwaltung zu. Sofern noch keine Zahlungsunfähigkeit gegeben ist, kann auch bei Gericht ein Schutzschirmverfahren beantragt werden.

Zu beachten bei Gesellschafter der Gesellschaft die mit 10 % oder mehr an der Gesellschaft beteiligt sind und sofern diese auch Darlehen oder andere geldwerte Leistungen (z. B. Gesellschafter und zugleich Vermieter von Immobilien, mobilen Gegenstände etc.) der Gesellschaft gewährt haben:

Gem. § 39 (1) Nr. 5 InsO werden diese Leistungen als nachrangige Forderungen bewertet. Diese Forderungen dürfen im Falle einer Zahlungsstockung nicht bzw. auch nicht zu Teilen von der Gesellschaft bedient werden.

Anfechtungstatbestände:

Gem. §§ 129 ff InsO können bereits bezahlte Forderungen vom Insolvenzverwalter zurückgefördert werden. Dies ist insbesonders dann der Fall, wenn Forderungen, die älter als 4 Wochen sind (§ 142

InsO „Bargeschäft“), vom Schuldner zu Lasten anderer Gläubiger (das ist in der Regel der Fall) einem oder mehrere Gläubiger bezahlt wurden.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, gemäß den Gleichbehandlungsgrundsätzen (Gleichbehandlung heißt nicht: Gleichmacherei) nach §§ 222 InsO Gläubigergruppen einzurichten. Folgende Einteilungen wären denkbar:

- Kleinstgläubiger mit weniger als 200 Euro Gesamtsumme bzw. in Summe aller Kleinstgläubiger weniger als ca. 1.500 Euro → diese könnten auch sofort bedient werden
- Gläubiger mit einer Gesamtsumme von 200 Euro und mehr sowie Forderungen, die nicht im Rahmen des § 142 InsO (Bargeschäft) bezahlt wurden → zunächst mit Einwilligung der Gläubiger gestundet werden. Alle aktuellen Forderungen sollten im Rahmen des § 142 InsO fristgemäß und innerhalb der 4-Wochen-Frist bezahlt werden.
- Sonstige Gläubigergruppen, die von der InsO zwingend vorgeschrieben sind

Besonderheit: Eigenverwaltung gem. §§ 270 InsO ff:

- Antrag kann vom Schuldner gestellt werden, wenn keine Umstände bekannt sind, dass durch die Eigenverwaltung kein Gläubiger dadurch benachteiligt wird.
- Bei drohender Zahlungsunfähigkeit (nicht bei Zahlungsunfähigkeit) kann auch ein „Schutzschildverfahren“ beantragt werden.
- Innerhalb von 3 Monaten muss ein umsetzbarer Sanierungsplan erstellt werden.

Vor diesem Hintergrund kann im Rahmen einer außergerichtlichen Sanierung von Dorfläden wie folgt vorgegangen werden:

Vorbereitungsmaßnahmen (max. 1 – 2 Wochen):

1. Lückenlose Erfassung der aktuellen wirtschaftlichen Lage des Unternehmens. Dazu gehört insbesonders:
 - a. Erfassung aller offenen Verbindlichkeiten nach Fälligkeit
 - b. Erfassung der gesamten Kostenstruktur
 - c. Erfassung der Ist-Situation (meist auf Basis der Summen- und Saldenliste des Unternehmens, verprobt mit der aktuellen und tatsächlichen wirtschaftlichen Lage)
 - d. Erfassung aller Dauerschuldverhältnisse (Darlehensverträge, Leasingverträge, sonstige Dauerschuldverhältnisse wie Mietverträge über Immobilien, mobile Geräte etc.) mit deren Laufzeiten und monatlichen Zahlungsverpflichtungen
 - e. Erfassung sonstiger wichtiger betriebswirtschaftlicher Fakten
2. Erarbeitung eines Sanierungsplanes, der aufzeigt, dass der Dorfladen innerhalb von maximal 1 Monat im operativen Geschäftsverlauf eine ausgeglichene Liquidität erwirtschaften kann:
 - a. Einteilung der Gläubiger in Gläubigergruppen (z. B. Kleinstgläubiger, wichtigsten Lieferanten bzw. Geschäftspartner, sonstige Gläubigergruppen, die von der InsO vorgegeben sind etc.) → Erarbeitung eines möglichen Rückzahlungsplanes (sollte jeweils die Dauer von 3 Monaten nicht überschreiten)
 - b. Erarbeitung von Sanierungsmaßnahmen, die die wirtschaftliche ausgeglichene Liquidität innerhalb eines Monates zum Ziel hat.

Oberstes Ziel dieses Planes ist, dass im Rahmen des § 142 InsO (Bargeldgeschäft) alle aktuellen und laufenden Zahlungsverpflichtungen aus den operativen Erträgen bezahlt werden können. Nur aus den dann darüber hinaus erwirtschafteten Erträgen werden die Alt-Verbindlichkeiten (älter als 4 Wochen) im Rahmen eines stets anzupassenden Rückzahlungsplanes bezahlt.

Einleitende Maßnahmen (maximal 1 Woche):

1. Information der wichtigsten Gläubiger über die aktuelle Situation des Unternehmens und Vereinbarung der wichtigsten Maßnahmen zur Sicherung der Liquidität des Unternehmens.
2. Zügige Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen.

Umsetzung der Maßnahmen:

1. Einrichten eines wöchentlichen Reportings
2. In enger Abstimmung mit den Gläubigern → Erstellung eines Rückzahlungsplanes, der in der Regel alle 3 Monate aktualisiert und bei Bedarf auch an die zu erwartende wirtschaftliche Entwicklung angepasst wird.
 - a. innerhalb eines Monates zum Ziel hat.

Diese Kurzdarstellung gibt einen Grobüberblick über die möglichen Maßnahmen und zeigt betriebswirtschaftlich orientiert wichtige Schritte auf. Deshalb liegt es an der Natur der Sache, dass eine fachanwaltliche rechtliche Begleitung damit nicht ersetzt werden kann.

Exkursion Haftung des Geschäftsführers:

Sofern eine Kapitalgesellschaft gegründet wird, ist stets darauf zu achten, dass eine begrenzte Haftung der Gesellschafter erst nach erfolgter Registereintragung gesichert ist. Wir weisen diesbezüglich auf folgende Gründungsphasen hin:

- **Vorgründungsgesellschaft (Zeitraum vor dem notariellen Abschluss und vor der Eintragungsabsicht in das Handelsregister):** gleichzusetzen mit einer GbR bzw. oHG; die Haftung geht nicht auf die juristische Person (GmbH, Genossenschaft, AG etc.) über. Es haften grundsätzlich alle Gesellschafter persönlich und unbeschränkt, sofern nichts anders mit den Gläubigern vereinbart ist.
- **Vor-GmbH; Vorgesellschaft (= Zeitraum zwischen dem notariellen Abschluss und der Eintragung):** Gegenüber der GmbH entsteht seitens der Gesellschafter eine Verlustdeckungshaftung, die auch über die Einlage hinausgehen kann. Die in dieser Phase eingegangenen Rechtsgeschäfte gehen bei der Eintragung in das Handelsregister auf die GmbH grundsätzlich über. Eine persönliche Außenhaftung der Gesellschafter endet mit der Eintragung der Gesellschaft.

Die Gründung entsprechend dem GmbH-Gesetz erfolgt durch (diese Reihenfolge ist in diesem Fall zwingend einzuhalten):

1. Notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages,
2. Bestellung der Geschäftsführer und Erteilung des Auftrages, die Gesellschaft in das Handelsregister eintragen zu lassen,
3. Einbringung der Leistungen
(bei Bargründung ist das Stammkapital einzubezahlen. **Vor der Beurkundung beim Notar einbezahltes Kapital kann als nicht erbrachte Einzahlung gewertet werden.** Erst nach erfolgter Eintragung in das Handelsregister kann über das Geld ohne Haftungsprobleme –Differenzhaftung, Vorbelastungshaftung- verfügt werden),
4. Anmeldung zum Handelsregister.

Die Gründung entsprechend dem Gen-Gesetz erfolgt durch:

1. Gründungsversammlung und erste Mitgliederversammlung (Beschließung der Genossenschaftssatzung, Wahl des Aufsichtsrates, ggf. Wahl des Vorstandes, Beschlussfassung)
2. Anmeldung zur Gründungsprüfung beim zuständigen Genossenschaftsverband
3. Abhalten der Gründungsprüfung durch den Genossenschaftsverband
4. Anmeldung zum Genossenschaftsregister
5. Bestellung der Aufsichtsrates und des Vorstandes,
6. Einbringung der Leistungen, Einzug der Einlagen durch die Mitglieder der Genossenschaft
7. Anmeldung zum Genossenschaftsregister.

Die Haftung der Gesellschafter muss auch von der Haftung des Geschäftsführers getrennt betrachtet werden. Der Geschäftsführer kann unter bestimmten Voraussetzungen auch persönlich und unbeschränkt in die Haftung genommen werden. Dies betrifft insbesondere folgende Haftungsrisiken (keine vollständige und abschließende Aufzählung):

- Persönliche Haftung im Rahmen der Abführung des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherungen (u. a. Kranken-, Renten-, Arbeitslosen-, Pflegeversicherung) sowie der Lohnsteuer.

- Persönliche Haftung im Rahmen der Führen von Büchern und Abgaben von Meldungen (u. a. Ust-Voranmeldungen, Meldungen gegenüber den Sozialversicherungsträgern, Steuererklärungen etc.) und der dadurch entstandene Schaden für die Gesellschafter bzw. Gläubiger der Gesellschaft.
- Persönliche Haftung, sofern Gelder an die Gesellschafter (z. B. Dividenden, etc.) aus dem Gesellschaftsvermögen und nicht von den erwirtschafteten Gewinnen ausbezahlt werden.
- Persönliche Haftung, sofern nicht gemeldet wird, wenn 50 % des Gesellschaftsvermögens durch Verluste aufgezehrt sind.
- Persönliche Haftung im Rahmen einer Liquidation gegenüber den Gläubigern, sofern der Liquidationserlös vorzeitig an die Gesellschafter ausbezahlt wurde.
- Übersehen der Tatbestände der Insolvenzordnung (u. a. Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit etc.) und die dadurch entstehenden Schäden für die Gesellschafter sowie Gläubiger.
- Gemäß § 39 (1) Nr. 5 InsO: Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen und Forderungen aus Rechtshandlungen (betrifft geschäftsführende Gesellschafter, die gem. § 39 (5) InsO mit mehr als 10 % an der GmbH/UG beteiligt sind), sofern sich die GmbH/UG in Zahlungsschwierigkeiten befindet.

Die Haftung der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft kann sich möglicherweise aufgrund folgenden Sachverhaltes ergeben:

- Gemäß § 6 (5) GmbHG kann eine Haftung der Gesellschafter dadurch entstehen, dass ein Geschäftsführer bestellt wird, der wegen vorsätzlich begangenen Straftaten verurteilt wurde. **Zur Vorbeugung solcher Risiken sollte zur Sicherheit ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vom Geschäftsführer eingefordert werden.**
- Gemäß § 35 (1) Satz 2 kann eine Haftung der Gesellschafter bzw. des bestellten Aufsichtsrates bei der **Führerlosigkeit der GmbH entstehen.**